OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603009/5/SCH/KA

Datum:
Linz, 17. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn K-H B, vertreten durch RAe Dr. A U und Mag. M R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20.2.2019, VerkR96-7502-2018, wegen Übertretungen des KFG 1967 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 13.12.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 88 Euro (20 % der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat mit Straferkenntnis vom 20.2.2019, VerkR96-7502-2018-Fs, über Herrn K H B, wegen zweier Übertretungen des KFG 1967 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„1. Sie haben es als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen unterlassen, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Ablauf eines Monats nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich der Behörde in deren Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats unmittelbar nach ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Das KFZ wurde am 11.09.2017 erstmalig in Österreich eingebracht. Der Standort in Österreich ist in F. Sie haben bis zum 03.07.2018 die Kennzeichen und den Fahrzeugschein nicht abgeliefert. (Renault Master) Tatort: Gemeinde Geretsberg, Landesstraße Freiland, Fahrtrichtung Geretsberg, L1009 bei km 8.460.
Tatzeit: 03.07.2018, 10:30 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 82 Abs. 8 KFG

2. Sie haben es als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen unterlassen, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Ablauf eines Monats nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich der Behörde in deren Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats unmittelbar nach ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Das KFZ wurde am 11.09.2017 erstmalig in Österreich
03.07.2018 die Kennzeichen und den Fahrzeugschein nicht abgeliefert. (Jaguar XF) Tatort: Gemeinde F.
Tatzeit: 03.07.2018, 10:45 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 82 Abs. 8 KFG

Fahrzeuge:

Kennzeichen x, LKW, Renault Master, weiß Kennzeichen x, PKW, Jaguar XF, braun

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von ist,	falls diese uneinbringlich Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
220,00 Euro	96 Stunden	§134 KFG
220,00 Euro	96 Stunden	§134 KFG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
44,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 484,00 Euro."

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 13.12.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Rechtsvertreter des Bf teilgenommen hat. Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt, der Bf ist trotz mehrerer versuchter telefonischer Kontaktaufnahme durch seinen Rechtsvertreter nicht erreichbar gewesen und zur Verhandlung auch nicht erschienen.

3. Aus dem vorgelegten Verfahrensakt im Verein mit dem Ergebnis der Beschwerdeverhandlung ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sahverhalt:

Die beiden auf den Bf zugelassenen Kraftfahrzeuge mit dem Kz.: x und x, Zulassungsstaat: Bundesrepbublik Deutschland, wurden von Polizeiorganen wiederholt und über längere Zeit hin an der seinerseitigen Meldeadresse des Bf in O abgestellt, wahrgenommen. Dies führte zu einer Überprüfung und Befragung des Bf. Er gab dabei bei der polizeilichen Amtshandlung an, dass er dort nur eine Freundin besuche, aber nicht in Österreich gemeldet sei.

Es wurde allerdings ermittelt, dass der Bf seit 9.11.2012 durchgängig einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde F bzw E im Zentralen Melderegister angemeldet hat. Die Abmeldung aus E erfolgte mit 12.3.2019.

Im Einspruch gegen die ursprünglich ergangene Strafverfügung gab der Bf an, er habe seinen Hauptwohnsitz in Deutschland. Vorgelegt wurde eine Meldebestätigung seines Wohnortes Anger. Daraus geht hervor, dass sich der Bf

in dieser Gemeinde nach seinem Einzug am 13.3.2017 dann am 16.3.2017 angemeldet habe. Es geht nicht hervor, dass es sich hiebei um einen Hauptwohnsitz handelt. Das entsprechende Formular weist hier drei Rubriken auf, und zwar „alleinige Wohnung“, „Hauptwohnung“ und „Nebenwohnung“, angekreuzt ist die Rubrik „alleinige Wohnung“.

Zu diesem Anmeldezeitpunkt war der Bf gleichzeitig und bis 11.9.2017 mit Hauptwohnsitz in H, gemeldet gewesen. Mit 11.9.2017 erfolgte dann die Anmeldung eines anderen Hauptwohnsitzes und zwar in O. Die oa Anmeldung in Anger per 16.3.2017 hatte damit keine Auswirkungen auf die Frage des Hauptwohnsitzes, der Bf hätte vielmehr, wenn er seinen Hauptwohnsitz in Ar begründet hätte, auch der hiesigen Meldebehörde die Abmeldung des Hauptwohnsitzes bekannt geben müssen. Vorliegend war allerdings ein weiterer aufrechter Hauptwohnsitz gegeben, der Bf änderte sogar nach der erwähnten Anmeldung in A noch zwei Mal seinen Hauptwohnsitz in Österreich, zuerst nach O und dann nach I.

Wenn nun vom Bf dieser Vorgang so dargestellt wird, dass er nicht so gemeint war, muss ihm entgegen gehalten werden, dass die behördliche An- und Abmeldung nicht eine Maßnahme ist, die rechtlich besonders schwierig zu beurteilen wäre bzw Anlass zu unverschuldeten Verwechslungen geben könnte. Dass der Hauptwohnsitz jener Wohnsitz ist, der anderen Wohnsitzen der betreffenden Person als Mittelpunkt der Lebensbeziehung der Vorzug gegeben wird, ist keine diffizile Angelegenheit. Dem Bf hätte also schon bewusst sein müssen, was er hier anmeldet und welche Folgen dies hat. Dazu kommt gegenständlich noch, dass der Bf auch faktisch den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zumindest in dem hier relevanten Zeitraum in Österreich hatte, zumal die beiden Fahrzeuge von Polizeibeamten wiederholt und über längere Zeit hin an der entsprechenden Meldeadresse abgestellt wahrgenommen haben. Auch hat der Bf offenkundig familiäre Beziehungen, zumal seine beiden Kinder dort aufhältig waren bzw sind, ebenso die Kindesmutter.

Daraus ergibt sich, dass der Bf gehalten gewesen wäre, die notwendigen Veranlassungen im Sinne des § 82 Abs. 8 KFG 1967, wie im Spruch des Straferkenntnisses angeführt, zu treffen. Dass dies zu keinem Zeitpunkt erfolgt ist, wurde nicht in Abrede gestellt. Die Frage, wer die Fahrzeuge finanziert hat und wem ein allfälliger Verkaufserlös zusteht, ist für die Verpflichtungen gemäß § 82 Abs. 8 KFG ohne Belang. Damit hat der Bf sowohl tatbestandsmäßig als auch schuldhaft eine Übertretung dieser Bestimmung zu verantworten.

4. Zur Strafbemessung:

Der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 reicht bis zu 5.000 Euro. Die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen von jeweils 220 Euro pro ins

Bundesgebiet eingebrachtem Fahrzeug bewegen sich also im unteren Bereich dieses Strafrahmens. Es ist für einen Zulassungsbesitzer (Halter) von Kraftfahrzeugen auch nicht unzumutbar, sich zu erkundigen, welche Vorschriften gelten, wenn man mit einem Kraftfahrzeug mit ausländischem Kennzeichen über längere Zeit in Österreich aufhältig ist.

Somit kann auch kein geringfügiges Verschulden beim Bf mehr angenommen werden. Im Hinblick auf abgabenrechtliche Motive hat der Gesetzgeber bei solchen Übertretungen für die einschreitenden Amtsorgane ausdrücklich eine Verständigungspflicht gegenüber der zuständigen Finanzbehörde vorgesehen (§ 88 Abs. 9 KFG 1967).

Dem im Schätzungswege angenommenen Monatseinkommen des Bf von ca. 1.200 Euro laut Begründung des Straferkenntnisses wurde nicht entgegen getreten, sodass auch vom LVwG Oö. hievon ausgegangen wird. Damit wird dem Bf die Bezahlung der Verwaltungsstrafen ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung möglich sein.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet, er beträgt demnach 20 % der verhängten Geldstrafen.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön